

35 Post 94

An die Reichsbahndirektionen,
die Reichsbahn-Zentralämter und
die Obertriebsleitungen
- je besonders -

Beiz
Erlassung von Straßenfahrzeugen
zur Beförderung von Eisenbahnwagen

Die Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Eisenbahnwagen entsprechen, wie bekannt, hinsichtlich Breite, Höhe, Achsdruck und Achsabstand nicht den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 der Reichsstraßen-Verkehrsordnung. Nach § 31 RStVO können aber die höheren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von diesen Vorschriften genehmigen. § 35 Absatz 3 RStVO überträgt für den Dienstbereich der Reichsbahn die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden auf Dienststellen dieser Verwaltung.

Das Reichsverkehrsministerium legt nun mit Schreiben vom 10. November 1934 diese Bestimmung dahin aus, daß die Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörden auch auf die Reichsbahn übertragen worden sind und daher die Reichsbahn die Zulassung der Straßenfahrzeuge für Eisenbahnwagen, sofern sie nur Ausnahmen von den §§ 7 bis 9 bedingt, selbst genehmigen könne. Hiernach kommt die Genehmigung durch den Reichsverkehrsminister grundsätzlich nicht mehr in Frage. Eine Zustimmung der Länderministerien, die nach den bisherigen Verordnungen über Kraftfahrzeugverkehr noch erforderlich war, ist in der RStVO nicht mehr vorgesehen und daher nicht mehr zu beantragen.

Der Reichsverkehrsminister macht zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten auf die Bestimmungen der Ausführungsanweisung zu § 31

RStrVO aufmerksam, wonach vor jeder Genehmigung einer Ausnahme von §§ 6 bis 9 der Reichstraßen-Verkehrsordnung die Straßenaufsichtsbehörden (Straßenpolizeibehörden und Wegebaupflichtigen) zu hören sind. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsbahn und Straßenaufsichtsbehörden ist mir zu berichten.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 18 der RStrVO lassen neben Luftreifen auch für Geschwindigkeiten bis 16 km/h andere Reifen, also auch Hochbelastik-Reifen, wie bisher, zu, wenn sie bestimmten, näher beschriebenen Bedingungen genügen. Absatz 3 dieser Bestimmungen zu § 18 legt fest, daß die höchstzulässige statische Belastung 100 kg je cm Grundflächenbreite des Reifens nicht übersteigen darf. Die bisherigen Straßenfahrzeuge halten sich im Rahmen dieser Belastung. Für weitere Fahrzeuge, die sich in der Entwicklung befinden und aus konstruktiven und anderen Überlegungen heraus diese Grenzlast überschreiten müssen, habe ich eine Ausnahmegenehmigung beim Reichsverkehrsminister beantragt, der sich die Zulassung gewisser Ausnahmen von der Reichstraßen-Verkehrsordnung, u a von § 18 vorbehalten hat.

Ich behalte mir bis auf weiteres für die Straßenfahrzeuge für Kleinbahnwagen die Genehmigung der Verkehre vor.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
Der Generaldirektor

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
Reichsbahndirektion Münster(Westf.)
21 M. 1 Igvats

Münster(Westf.), den 23. Februar 1935

An
alle Ämter des Bezirks

zur Kenntnis unter Bezugnahme auf unsere Verfügung
21.6.1934.

Reichsbahn-Direktion
Oldenburg (1934)

den 27. Febr. 1935
H. Fickler von

gez. Dr. Ing Gethoff

Beglaubigt:

Techn. Reichsbahninspektor



Bericht des Reichsbahn-
Verkehrsinspektors

Oldenburg (1934), den 2. 2. 35

17
1) 13. 4. 35
2) 21. 6. 35
3) 15. 7. 35
4) 14. 8. 35

7